Къ № 113 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

5. Октября 1859 г.

Правленіе Императорскаго Дерптскаго Университета симъ приглашаетъ желающихъ принять на себя поставку необходимаго на будущій 1860 годъ топлива, а именно: 750 саженъ березовыхъ, 550 саженъ ольховыхъ и 300 саженъ сосновыхъ сухихъ дровъ, длиною по меньшой мѣрѣ въ 3/4 аршина, а равно поставку по мѣрѣ потребности Университета и состоящихъ при ономъ установленій около 4 пудовъ стеариновыхъ и 50 пуд. сальныхъ свѣчь, 30 пуд. мыла, 330 ведеръ свѣтильнаго спирта, 73 четверти овса, 400 пуд. сѣна и 100 пуд. соломы, явиться къ назначенному для сего торгу 20. Октября и къ переторжкѣ 23. Октября сего года, въ 12 часовъ полудня, въ Университетское Казначейство, и по предъявленіи законныхъ залоговъ и свидѣтельствъ, объявить свои требованія, а затѣмъ ожидать окончательныхъ по сему разпоряженій. № 630.

Дерптъ, 25. Сентября 1859.

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь: А. Блуменбахъ.

Zu Nr. 113 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 5. October 1859.

Von dem Directorium der Kaiserlichen Universität Dorpat werden Diejenigen, welche die Lieferung der für das nächste Jahr erforderlichen Quantität von 750 Faden Birken-, 550 Faden Ellern- und 300 Faden Fichten-Brennholz, welches gehörig trocken sein und eine Länge von wenigstens 3/4 Arschin haben muß, so wie die Lieferung der nach Bedürfniß der Universität und deren Anstalten nöthig werdenden Quantität von cr. 4 Pud Stearin- und 50 Pud Talglichten, 30 Pud Seife, 330 Wedro Leuchtspiritus, 73 Tschetwert Hafer, 400 Pud Heu und 100 Pud Stroh zu übernehmen geneigt sind, hierdurch aufgefordert, sich zu dem dieserhalb anberaumten Torge am 20. October und zum Peretorge am 23. October d. J., Mittags 12 Uhr, in dem Locale der Universitäts-Rentkammer einzufinden, und nach Producirung der gesetzlichen Saloggen und Legitimationen, ihren Bot zu verlautbaren, wegen des Zuschlags aber weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 630.

Dorpat, am 25. September 1859.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath B. Poorten

Aelterer Secretair: Blumenbach

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 5. Октября 1859. № 113. Montag den 5. October 1859.

Arbeit und Wärme.

(Fortsetzung.)

Vom Ursprunge der Arbeit. Der Leser meint vielleicht, indem er ironisch lächelt, daß wir einige Bruchstücke aus der Geschichte des Mannes erzählen wollen, welcher das Arbeiten erfunden hat. Das kann aber schon aus dem Grunde nicht der Fall sein, weil wir diesen „Ursprung der Arbeit", nicht „Ursprung des Arbeitens" betitelt haben.

Beide Begriffe werden wir aber im Folgenden scharf aus einander zu halten genöthigt sein. Das Arbeiten wird nach der aufgewendeten Anstrengung, ohne Rücksicht, welches der Erfolg derselben sei, gemessen; die Arbeit ist dagegen das geleistete, das Resultat der Thätigkeit.

Jemand, der mit großer Anstrengung einen Stein auf den Berg hinaufgewälzt, ihn aber nahe am Gipfel sich entgleiten läßt, so daß derselbe wieder den Berg hinunterrollt, hat daher viel gearbeitet, ohne irgend eine Arbeit hervorgebracht zu haben.

In Folgendem haben wir nun zunächst zu betrachten, was bei irgend einer Arbeit eigentlich vorgeht, was die näheren und entfernteren Ursachen derselben sind. Es wird uns dies, da der Vorgang verwickelter ist, als man denken sollte, an einfachen Beispielen wohl am leichtesten klar werden.

Betrachten wir etwa einen Augenblick die Arbeiter, welche mittels einer gewöhnlichen Ramme Pfähle in ein Flußbett hineinstoßen. Wir kommen gerade in der Secunde dazu, daß die Arbeiter den Strick sinken lassen, das darin befindliche Gewicht schlägt mit Gewalt auf die Pfähle, und treibt dieselben etwas tiefer in den Boden ein. Dies hat den Arbeitern nicht die geringste Anstrengung gekostet, das Gewicht ist durch seine eigene Schwere auf die Pfähle getrieben worden.

Sonach wäre die Schwere die nächste Ursache der geleisteten Arbeit. Damit aber diese Naturkraft wirklich das Gewicht zum Sinken bringen kann, muß dasselbe vorher mit Anstrengung von den Arbeitern emporgehoben werden. Dieses Emporheben ist also die ursprüngliche Arbeit, sie kommt aber nicht sogleich und unmittelbar, freilich hier nach ganz kurzer Zeit, zur Verwendung.

Solche für spätern Verbrauch aufbewahrte Arbeit wollen wir aufgesammelte nennen, und wir werden gleich sehen, in welch ungeheurer Masse dergleichen vorhanden ist. Was hat nun die Schwere beim Rammen eigentlich gethan? Sie hat die aufgesammelte Arbeit zweckmäßig verwendet, ohne selbst Arbeit zu schaffen, denn das Gewicht kommt ja durch den Einfluß der genannten Naturkraft, genau da zu liegen, wo es lag, bevor es die Arbeiter in die Höhe hoben.

Die Schwere ist mithin eine Kraft, die niemals selbst Arbeit hervorbringt, sondern nur im Stande ist, aufgesammelte Arbeit zweckmäßig zu verwenden.

Wir haben nun zu zeigen, daß alle Arbeit, welche in der Natur zur Verwendung kommt, solche aufgesammelte Arbeit sei, daß die Menschen-, Thier-, und anderen Kräfte, welche wir bei der Arbeit in Thätigkeit sehen, ebenso, wie beim Rammen die Schwere, nur dazu dienen, die aufgesammelte Arbeit zweckmäßig zu verwenden.

Wo ist aber nun der große Schatz aufgesammelter Arbeit eigentlich hervorgenommen? „Direct aus der Sonne", lautet die Antwort auf diese Frage. Alle Arbeit ist nämlich aus Wärme entstanden, und diese kam, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, aus diesem großen Wärmemagazin. Sonach werden wir am Schlusse dieses Abschnittes sehen, daß wir in demselben, der Sonne nämlich, auch die einzig allgemeine Dienst- und Beschäftigungsanstalt vor uns haben.

Zunächst aber müssen wir noch etwas über aufgesammelte Arbeit sprechen. Bei unserm ersten Beispiele kam diese sehr bald zur Verwendung, der Strick wurde mit Anstrengung heraufgezogen und in der nächsten Secunde ließ man ihn mittels der Schwere sinken.

Etwas anders verhält sich die Sache bei einer gewöhnlichen schwarzwälder Wanduhr. Diese wird ebenfalls durch Menschenarbeit in Bewegung gesetzt, wir ziehen nämlich dieselbe alle Morgen auf, d. h. wir heben das Gewicht. Die Schwere bringt dasselbe dann ganz, wie bei der Ramme zum Sinken, nur mit dem Unterschiede, daß erst nach Verlauf von 24 Stunden das Gewicht seine alte Stelle eingenommen hat. Hier reicht also die aufgesammelte Arbeit aus, um 24 Stunden lang sich in der erforderlichen Weise, nämlich um die Zeiger der Uhr in Bewegung zu setzen, verwenden zu lassen.

In andern Fällen kann die aufgesammelte Arbeit Jahre und Jahrhunderte lang aufgespeichert liegen, um im Falle eines eintretenden Bedürfnisses verwendet zu werden.

Man denke z. B. an die Wirkung des Pulvers, die verlangte Thätigkeit desselben ist die, eine Kugel aus dem Gewehre zu treiben. Die aufgesammelte Arbeit aber liegt hier eben im Verfertigen des Pulvers aus Schwefel, Kohle und Salpeter.

Der so bereitete Zündstoff kann aber Jahre lang lie-

gen, bis er im Falle eines **Krieges** in der angewendeten Weise verwendet wird.

Viele aufgesammelte Arbeit kommt oft gar nicht zur Verwendung, aus Mangel an Bedarf, und in diesem Falle ist und bleibt sie „schätzbares Material."

Wir wollen nun die wichtigsten Kräfte, welche uns unmittelbar Arbeit geben, untersuchen, und ihren Zusammenhang mit der Wärme nachweisen. Dieselben sind bekanntlich Menschen- und Thierkräfte, der Wind, insofern er zur Bewegung der Schiffe und Windmühlen dient, die Wasserkräfte, welche bei Wasserrädern in Verwendung kommen, und endlich die in der Dampfmaschine thätigen Kräfte.

Elektricität und Magnetismus als Arbeitskräfte zu benutzen, ist viel versucht worden, aber nicht gelungen. Bei den Telegraphen dient die Elektricität mehr als eine, reilich ganz besonders zweckmäßige Verwendung anderweitig ausgeführter Arbeit, da ja die Depesche am Abgangsorte angefertigt werden muß, und mittels der Elektricität eigentlich nur am Bestimmungsorte zum Vorschein kommt.

Sprechen wir zuerst von den Dampfmaschinen, so ist es hier klar, daß die Wärme die eigentlich wirkende Kraft ist; die Wärme, welche durch den verbrannten Heizstoff entstanden ist, verwandelt das Wasser im Kessel in Wasserdampf, und dieser durch die große Spannkraft, mit der er sich auszudehnen strebt, bewegt einen Stengel auf und ab; diese auf- und abgehende Bewegung aber wird zu der leistenden Arbeit verwendet. Der Heizstoff, die Kohle, enthält in ihrer aus der Sonne stammenden aufgespeicherten Wärme zugleich eine gleiche Menge aufgesammelte Arbeit; die Spannkraft des Wasserdampfes aber thut nur dieselben Dienste, wie bei der Ramme die Schwere, sie vermittelt die nützliche Verwendung jener Arbeit.

(Schluß folgt.)

Ueber die Behandlung des Stalldüngers.

(Von Boussingault.)

Die nachstehenden Mittheilungen sind einer kürzlich unter dem Titel „die Düngergrube (La Fosse à Fumier) erschienenen Broschüre des berühmten Verfassers entnommen. Derselbe hat bekanntlich eine geraume Zeit hindurch seine ungewöhnliche Intelligenz der wissenschaftlichen und praktischen Klarmachung der Düngerfrage zugewendet und, in voller Ueberzeugung von der hohen Wichtigkeit der Bereitung und Conservirung des Düngers, seine Ansichten darüber mehr als einmal in seiner gewohnten klaren Weise vorgelegt. In der erwähnten Schrift heißt es unter Anderm: „An der Sorgfalt, welche ein Landwirth seinem Düngerhaufen widmet, kann man auf den ersten Blick den Grad seines Fleißes und seiner Intelligenz bemessen. Es ist kläglich, zu sehen, mit welcher Mißachtung man in einem großen Theile Frankreichs den Dünger zu Grunde gehen läßt. Wir kommen in Dörfer, und es sind ihrer nicht wenige, wo der Düngerhaufen genau so situirt ist, daß er alles von den Dächern ablaufende Wasser empfängt, gerade ob es darauf ankäme, ihn recht rein gewaschen zu haben." — Diese Bemerkungen dürften für manche andere Gegenden ganz eben so gut passen wie für Frankreich; denn oft genug sieht man, selbst in sonst wohlgeleiteten Wirthschaften, das Flüssige vom Düngerhaufen nicht nur tröpfeln, sondern rinnen. Conserviren, sagt Boussingault, heißt produciren. Ist es einleuchtend, daß, wenn wir es durch besondere Sorgfalt dahin bringen, daß nicht die Hälfte oder das Drittel der aus den Ställen stammenden Düngstoffe verloren geht, der Erfolg in Bezug auf Düngererzeugung der nämliche ist, als hätten wir denselben in demselben Verhältniß vergrößert? Mit andern Worten, wir würden aus derselben Futtermenge mehr Dünger erhalten. In Frankreich, und man kann wohl sagen, durch ganz Europa, verursacht die Nachlässigkeit in Bezug auf den Dünger größere Verluste, als die meisten Menschen sich vorstellen können.

In Bezug auf die Anlage und Beschaffenheit der Düngergrube giebt B. folgende Regeln: 1) Sie soll möglichst nahe den Ställen und so angelegt sein, daß die Flüssigkeit nicht daraus entweichen kann. 2) Die Flüssigkeit soll vielmehr in einen besonderen Behälter geleitet werden, von wo sie bei trockenem Wetter auf den Haufen zurückgepumpt werden kann. 3) Von außen darf kein Wasser, außer das vom auffallenden Regen Zutritt haben. 4) Die Grube soll geräumig genug sein, daß der Dünger nicht einen zu hohen Haufen bildet. 5) Das Innere der Grube soll für Karren zugänglich sein. Daneben wird empfohlen, den Boden der Grube etwas concav und abschüssig zu machen, und am tiefern Ende den Jauchenbehälter anzulegen. Die Streu ist nicht auf's Gerathewohl auf den Gipfel zu werfen, sondern gehörig gleichmäßig auszubreiten, indem jene Unebenheit einen leeren Raum verursacht, in Folge dessen eine sogenannte Verbrennung des Düngers eintritt. Zur Abwendung dieses Uebelstandes muß man den Düngerhaufen bei heißem Wetter wohl durchfeuchten oder ihn durch irgend eine Belastung zusammendrücken, wie es z. B. zu Bechelbronn geschieht, wo ein beladener vierspänniger Wagen darüber hin gefahren wird, die Dicke der Schicht ist auch ein Punkt von Wichtigkeit, denn bei zu großer Dicke kann leicht die Temperatur der Masse zu hoch steigen, mithin eine zu große Zersetzung und beträchtlicher Verlust eintreten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine Dicke zwischen 5 und 6½ Fuß die vortheilhafteste ist. Ist das Erdreich durchlässiger Art, so macht man Boden und Wände der Grube wasserdicht, man giebt dem Dünger, wie es im Elsaß geschieht, eine Unterlage von Erde, Torf, Mergel oder sonst einer auffaugenden Substauz.

Es ist von Interesse, Boussingaults Meinung hinsichtlich der Bedachung der Düngergrube zu vernehmen. Dies Verfahren, sagt er, hat seine unbezweifelten Vortheile, aber es dürfte sich selten in großen Wirthschaften durchführen lassen, wo die Ansammlung faulender Wasser in der Nähe von Viehställen und Gebäuden sehr störend und selbst gesundheitsgefährlich werden muß. Im Departement du Nord hat man die Düngergrube inmitten einer Anpflanzung von Rüstern, die ihr Schutz gegen die Sonne geben. Dies hält B. für vortheilhafter als eine Bedachung, die auch den Regen abhält, denn letzterer scheint ihm durchaus kein Uebelstand zu sein, sofern man Vorkehrungen trifft, daß das auffallende Regenwasser nicht wieder fortfließen kann. Dächer sind übrigens zu kostspielig, um sie im Großen anzuwenden, und das Holz müßte in Folge der feuchten Dünste einer großen Düngermasse bald faulen. Ein letzter und nicht unwichtiger Einwurf gegen Dächer

ist der, daß sie der freien Bewegung der Düngerkarren zu Zeiten wo die volle Thätigkeit in Anspruch genommen wird, oft sehr hinderlich sein würden.

Dies sind Boussingaults Ansichten über diesen Gegenstand, über welchen noch so große Meinungsverschiedenheit herrscht. Man kann B. darin beistimmen, daß die Sonne mehr als der Regen zu fürchten ist, sofern man gegen das Wiederaustreten des Wassers Vorkehrungen trifft. Manche andere Umstände sind jedoch noch in Betracht zu ziehen, ehe man die Frage über die Vortheile der Bedachung definitiv beantworten kann, wie z. B. die Localität, in welcher die Wirthschaft liegt, das Klima, die Fruchtfolge, das ganze Wirthschaftssystem, die Art des Viehstandes, ob Rind oder Schaf oder beides. Als allgemeine Regel kann man annehmen, daß, wo das Stroh nicht reichlich und das Klima feucht ist, die Bedachung der Miststätte von Vortheil ist. Auf Gütern jedoch, wo ein regelmäßiges Fruchtwechselsystem eingeführt ist, wo es Ueberfluß an Stroh giebt und die Hälfte des Grünfutters von Schafen, die andere von Rindvieh in Stallfütterung verzehrt wird, bringt die Bedachung während der Wintermonate, wo der größere Theil des Ausdrusches vor sich geht, keinen wirklichen Vortheil. Wo aber die Stallfütterung auch im Sommer betrieben wird, ist der Düngerhaufen entweder fleißig zu benetzen, oder ihm eine Bedachung gegen die Sonne zu geben. Ist sonach die Bedachung der Düngerstätte nicht für alle Fälle gleich vortheilhaft, so muß sie doch in anderer Hinsicht zweckentsprechend eingerichtet sein. (Wilda's Landw. Centralbl.)

Kleinere Mittheilungen.

Wein der Wälder. In den Fichtenwäldern, welche den ganzen Norden Europa's erfüllen, liegt eine Kraft und ein Schatz, der lange verkannt wurde. Aber so wie man die Fichtennadeln seit ungefähr zehn Jahren mit Erfolg zu sogenannter Waldwolle, zu Waldwollenöl und zu stärkenden Bädern benutzt hat, wurde neuerlich aus den Frühlingssprossen auch ein Wein bereitet, der, wenn auch nicht den Geschmack des Johannisberger, doch ausgezeichnete magenstärkende, belebende Kräfte hat und sich daher bald Anerkennung verschaffen wird. Die im Thüringer Walde errichtete Weinfabrik von **Zöllner und Leuchs** in Sonneberg liefert denselben in 3 Sorten: „gewöhnlichen Waldwein, concentrirten und Extract", welch' letzterer nicht bestimmt ist, getrunken zu werden, sondern anderem Wein die Eigenschaften des Waldweins zu geben. Der Absatz war voriges Jahr so stark, daß kein Vorrath geschafft werden konnte.

Über die ungeheure Produktivität Kaliforniens gibt Seyd in seinem Werke über jenes Land folgende Details: Die „Wellington-Bäume bis 100' höher als die höchsten Thürme in Europa, sind keine Fabel, aber auch Äpfel bis 2 Pfd. 14 Loth schwer das Stück, Fisch, à 187 Pfd., 221 Lachse, 18—20 Pfd. jeder, in einer Nacht gefangen, Kartoffeln à 4—7 Pfd., Kürbisse à 200—250 Pfd., Pfirschen à 1 Pfd. 3 Loth; ebenso verhältnißmäßig Feigen, Citronen, Quitten, Strauchfrüchte und Baumobst; für 49000 Dollars Pfirschen aus einem Garten im Jahr, Weinstöcke zu Tausenden mit Trauben größer, wie Kaleb eine trug, Getreide aller Art bis zum fünffachen Betrage der Ernte, im Vergleich mit den besten Getreidegegenden Europa's — diese und andere fabelhafte Wunder sind amtlich bestätigte, alltäglich gewordene Thatsachen.

(Frauend. Bl.)

* * *

Angekommene Schiffe.

In Riga. (Mittags 3 Uhr.)

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
1655	Holl. Sn. „Juliana Louisa"	Hoven	Petersburg	Ballast	Ordre
1656	Norw. Brg. „Owador"	Nielsen	Kronstadt	„	Kriegsm. & Co.
1657	Dän. Jacht „Bothilde"	Jepsen	Petersburg	„	Holst & Co.
1658	Engl. Brg. „Newa"	Paris	Kronstadt	„	Ordre
1659	Norw. Bark „Terra Newa"	Olsen	„	„	Müller
1660	Schwed. Schlp. „Cala"	Lundholm	Sundsoll	„	Westberg & Co.
1661	Engl. Brg. „Oak„	Craigie	Kronstadt	„	Ordre
1662	Norw. Brg. „Hündall"	Berg	„	„	„
1663	Holl. Kf. „Triton"	Nagel	Petersburg	„	Trompowsky
1664	Engl. Brg. „Düna"	Inglis	Kronstadt	„	Ordre
1665	„ „ „Bernise"	Wilkenson	Helsingfors	„	Mitschell & Co.
1666	„ „ „Hamsterley Hull"	Brown	Kronstadt	„	Schnakenburg
1667	Holl. Sn. „Newa"	Hollschir	Petersburg	„	Ordre
1668	Old. Brg. „Wilhelm"	Wragge	Hartlepool	„	Ordre
1669	Han. Glt. „Jabina"	Schmidt	Dundee	Eisen	Eisnb. Compagn.
1670	Russ. Brg „Hermann"	Nielsen	Helsingfors	Ballast	Fenger & Co.
1671	Engl. „ „Pauline"	Lanvience	Cronstadt	„	Ordre

Ausgegangene Schiffe: 1576. Angekommene Strusen: 790.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Herren Eichenholz-Händler werden hiermit aufgefordert ihre Eichenhölzer vor Sturm und hohem Wasser zu sichern, indem das Amt für dadurch entstehenden Schaden nicht haftet. — Das Amt der Eichenholz-Wraaker.

Philipp Dörr, Eichenholz-Schreiber. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Bei dem bedeutenden Aufschwung, den die Lettische Literatur in den letzten Jahren gewonnen, und um den häufigen, an mich gerichteten Anfragen zu begegnen, erlaube ich mir hierdurch zur Kenntniß eines resp. Publikums zu bringen, daß ich nach erlangter obrigkeitlicher Concession, in meiner Offizin, Domsgang № 4, eine

Buchhandlung für Lettische Literatur

errichtet habe, in welcher sämmtliche im Buchhandel erschienene Lettischen Schriften zu haben sein werden, und empfehle solche zur geneigten Benutzung.

Ein Verzeichniß dieser Schriften ꝛc. ꝛc. wird baldigst von mir ausgegeben werden.

Riga, den 9. September 1859. **W. F. Häcker.**

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 3. October 1859.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze . .	3 20 60
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 2 40
Erbsen	2 2 60
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl . .	1 60 —
Weizenmehl	3 3 50
Kartoffeln pr. Tschet.	1 50 65
Butter pr. Pud . .	7 7 60
Heu " " . . K.	35 40
Stroh " " . . "	25 30
	pr. Faden
Birken-Brennholz . .	3 30 50
Birken- u. Ellern- . .	— —
Ellern- . . pr. Faden	2 50 70
Fichten-	2 40 80
Grehnen-Brennholz .	2 10
Ein Faß Branntwein am Thor:	
$\frac{1}{2}$ Brand . .	$7\frac{1}{2}$ 8
$\frac{2}{3}$ Brand . .	$8\frac{5}{8}$
	pr. Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
" schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
" Paßhanf .	
" Tors . . .	
	pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	—
" Wrack-	—
Hofs-Dreiband . . .	—
Livländ. " . . .	—
Flachshede	—
Lichttalg, gelber . . .	—
" weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Resbinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
" weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Ton.	$7\frac{1}{2}$ 8
Thurmsaat pr. Tschet.	8^{5}
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 "	79 —
Roggen à 15 "	80 —
Hafer à 20 Garz.	1 5 15

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	174	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{1}{8}$	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	$35\frac{5}{16}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 26. 28.	29.	30.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	$109\frac{3}{4}$	"
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	"	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	$106\frac{1}{2}$	"
5 pCt. dito 6te dito	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & C.	"	"	"	$98\frac{1}{4}$	"
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 26. 28	29.	30.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	$101\frac{1}{2}$	"	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	$100\frac{1}{2}$
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	$101\frac{1}{2}$	"
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	$100\frac{1}{2}$	"
Ehst. dito kündbare .	"	"	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz .	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Bankbillete	"	"	"	$99\frac{7}{8}$	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 5 October 1859. Censor Dr. J. G. Krohl.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 113. Понедѣльникъ, 5. Октября — Montag, 5. October 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Der Beamte der Kanzlei Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs der Ostseeprovinzen Colleg.-Secretair Ossipow zum jüngern Secretairsgehilfen ernannt worden.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams zur Kenntnißnahme aller dabei in erbrechtlicher, creditorischer oder sonst irgend einer Rechtsbeziehung Betheiligten bekannt gemacht: daß der dimittirte Ordnungsrichter Theodor von Helmersen, gemäß der dem Adel der russischen Ostseeprovinzen Liv.-, Ehst- und Kurland in deren Allerhöchst bestätigtem Provinzial-Codex Thl. II Art. 883 gesetzlich ertheilten Befugniß mit seinem im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegenen, durch geschwisterlichen am 5. April 1840 corroborirten Erbtheilungs-Transact pfandweise bis zum 1. August 1884 und darauf am 3. December 1856 geschehene Corroboration dieses Erbtheilungs-Transacts als Kauf für die, von ihm aus seinem wohlerworbenen Vermögen zu bezahlende Schuldenlast von 99946 Rbl. 75 Cop. S. und für den als Erbtheil ihm angewiesenen Rest des Gutswerthes von 20053 Rbl. 25 Cop. S. mithin zusammen für den stipulirten Antrittspreis von 120000 Rbl. S.-M. ihm zum alleinigen Eigenthum übertragene und zufolge Abscheides dieses Hofgerichts vom 4. September a. p. sub Nr. 3040 erb und eigenthümlich adjudicirten mütterlichen Erbgute Neu-Woidoma, sammt Appertinentien und Inventarium perpetuelles Familien-Fideicommiß zu stiften beabsichtigt und zum Behuf der dazu zu erlangenden freien Disposition über das für das erwähnte Erbtheil von 20053 Rbl. 25 Cop. S.-M. mit einer übernommenen Schuldenlast von 99946 Rbl. 75 Cop. S.-M. ihm zum Eigenthume zugefallene mütterliche Erbgut Neu-Woidoma sammt Appertinentien und Inventarium, in Grundlage der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L.-O. 424 und des Ukases aus dem 1. Departement Eines Dirigirenden Senats vom 5. März a. p. sub Nr. 7382 (publicirt durch das Regierungs-Patent d. d. 19. April a. p. Nr. 86) an Stelle jenes mit dem genannten Gute Neu-Woidoma überkommenen mütterlichen Erbtheils von 20053 Rbl. 25 Cop. S. und ein diesem entsprechendes Capital zur Besicherung der Erbrechte seiner künftigen etwanigen ab intestato berechtigten Erben wie auch zur Sicherstellung des seiner Ehegattin Lisinka von Helmersen geb. von Roschanowitsch an besagtem Erbgute Neu-Woidoma dereinst gesetzlich zufallenden Erbtheils, hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte zu deponiren beabsichtigt, auch um Edictal-Forderung aller dawider etwa Einsprache-Berechtigten zur Meldung in peremtorischer Frist gebeten hat; welcher Bitte willfahrend das Livländische Hofgericht hierdurch alle diejenigen, welche in erbrechtlicher, hypothekarischer oder personell creditorischer oder sonst einer rechtlichen Beziehung zu dem Fideicommißstifter oder Gute irgend welche Anforderungen oder wider die oberwähnte beabsichtigte Auslösung des mit dem Gute Neu-Woidoma auf Supplicanten übergegangenen mütterlichen Erbtheils von 20053 Rbl. 25 Cop. S. und wider die demnächst dem Supplicanten, falls er das gesetzlich Erforderliche geleistet, über das besagte mütterliche Erbgut Neu-Woidoma sammt Appertinentien und Inventarium zur Stiftung eines Familien-Fideicommisses alsdann zu adjudicirenden freien Dispositionsbefugniß, etwa Einsprache und Einwendungen machen zu können vermeinen, zur Meldung und rechtlichen Begründung aller solcher etwa vermeinten Anforderungen, Einwendungen und Einsprachsberechtigungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen Edictalfrist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb

der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, hierdurch auffordert und anweist, bei der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand ferner mit Anforderungen an das genannte Gut oder den Fideicommißstifter, oder mit Einsprache und Einwendungen wider die oberwähnte beabsichtigte Erb-Auslösung des Gutes Neu-Woidoma sammt Appertinentien und Inventarium und wider die demnächst dem Supplicanten zu adjudicirende freie Disposition über das genannte Gut zur Stiftung eines Familien-Fideicommisses, falls Supplicant das gesetzlich Erforderliche geleistet, weiter gehört, sondern die mit Meldung solcher ihrer vermeinten Anforderungen, Einsprache und Einwendungen in der hierdurch vorgeschriebenen Frist etwa Ausgebliebenen gänzlich und für immer damit präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, am 30. September 1859.

Nr. 3890. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Frau Obrist-Lieutenantin Christine Elisabeth Catharina von Transehe geb. Baronesse von Schoultz kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche zufolge eines, von der verwittweten Frau Generalin Sophie von Richter geb. von Huhn, als Pfandgeberin und eventuellen Verkäuferin, mit dem Königlich-Großbrittannischen Flotte-Capitain Alexander Franzis Elphinstone, als Pfandnehmer und eventuellem Käufer, über das im Rigaschen Kreise und Sunzell-Lemburgschen Kirchspiele belegene Gut Wattram mit Marzingshof sammt Appertinentien und Inventarium für den antichrotischen Pfand- und eventuellen Kaufschilling von 37,000 Rbl. S. am 27. Juni 1825 abgeschlossenen und am 6. November 1825 corroborirten, durch Cession für an selbe Summe auf die gegenwärtig supplicirende Frau Obrist-Lieutenantin Christine Elisabeth Katharina von Transehe geb. Baronesse von Schoultz übergegangenen und am 6. Juli 1836 als Kauf corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contracts aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus dem erwähnten, als Kauf corroborirten Pfand- und eventuellem Kauf-Cessions-Contracte, oder aus andern stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, insbesondere:

1) aus dem im § 1 Punkt 4 dieses Contracts erwähnten, dem Pfand-Cedenten, Königlich-Großbrittannischen Flotte-Capitain Alexander Franzis Elphinstone schuldig gebliebenen Pfand- resp. Kaufschillingsreste von 5800 Rbl. S. sammt anhängigen Renten, so wie
2) aus der im § 2 desselben Contracts von der Frau Supplicantin übernommenen und längst berichtigten, daselbst aber nicht genauer bezeichneten Zahlung für Bau-, Reparatur- und Meliorationskosten und für das erhaltene Guts-Inventarium,

Forderungen und Ansprüche formiren, oder Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion dieser nach Anzeige Frau Supplicantin bereits längst berichtigten, jedoch bis hiezu nicht als bezahlt nachgewiesenen Forderungen sammt den darüber etwa vorhandenen Documenten, so wie wider die eigenthümliche Besitzübertragung des Gutes Wattram mit Marzingshof sammt Appertinentien und Inventarium an die Frau Supplicantin erheben zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf genanntem Gute ruhenden Pfandbriefsschuld und sämmtlicher Inhaber von auf demselben Gute annoch ingrossirt befindlichen Obligationen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Wattram mit Marzingshof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten Forderungen sammt den etwanigen darüber vorhandenen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Forderungen, Ansprüchen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören und für immer und gänzlich zu präcludiren sind und alle Ansprüche und Forderungen an genanntes Gut, insbesondere:

1) der bei Abschluß des als Kauf am 6. Juli 1836 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contracts dem Pfand-Cedenten, Königlich-Großbrittannischer Flotte-Capitain Alexander Franzis Elphinstone schuldig gebliebene Pfand- und resp. Kaufschillingsrest von 5800 Rbl. S. sammt anhängigen Renten und dem über diese Summe etwa aufgestellten Schuld-Documente;
2) die aus dem im § 2 desselben Contracts entspringende, für vom Pfand-Cedenten, Königlich-Großbrittannischen Flotte-Capitain Alexander Franzis Elphinstone verwandte Bau-, Repara-

tur- und Meliorationskosten, so wie für das sämmtliche Inventarium genannten Gutes sammt der über diese Forderung ausgestellt gewesenen Obligation

für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und das Gut Wattram mit Marzingshof sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen hier nicht ausdrücklich von der Meldung ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, der Frau Obrist-Lieutenantin Christine Elisabeth Catharina von Transehe geb. Baronesse v. Schoultz erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3821.

Riga-Schloß, den 29. September 1858. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Herrn Majors Joseph Baron von Wolff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Anforderungen hinsichtlich nachspecificirter, auf dem im Walkschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Ilsen zufolge des am 5. Februar 1837 corroborirten, Kreismarschall Christian Gottfried von Kahlenschen Erb-Transacts auf genanntem Gute mit stillschweigendem Pfandrecht ruhender, nach Anzeige Herrn Supplicantis längst berichtigter, jedoch bis hierzu nicht delirter Schuldposten, über deren Berichtigung und Erlöschung die bezüglichen Beweise nicht zu beschaffen möglich, nämlich:

1) zufolge des obrubricirten Erb-Transacts vom 5. Februar 1837 § 3 b sub 2 mehrere zu berichtigende kleine Posten „resp. väterliche Nachlaßschulden“ von Slb.-Rbl. 1030;
2) zufolge desselben Transacts § 4 a u. b die von dem Herrn Obrist-Lieutenant Alexander von Kahlen als eigene Schuld auf das Gut Ilsen übernommene Zahlung an den Herrn Kreis-Deputirten Karl von Kahlen von Slb.-Rbl. 430;
3) zufolge desselben Transacts § 4 e „die von dem Herrn Generalmajoren Paul von Kahlen an seine Schwester, die Frau Baronin Catharina von Mengden geb. von Kahlen zur völligen und allendlichen Berichtigung ihres Erbtheils auszuzahlende Summe von Sbl.-Rbl. 1705:

oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion dieser drei Schuldposten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Anforderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die oberwähnten, aus dem am 5. Februar 1837 corroborirten, Kreismarschall Christian Gottfried von Kahlenschen Erb-Transacte herrührenden, auf dem Gute Ilsen mit stillschweigendem Pfandrecht haftenden drei Schuldposten für nicht mehr giltig erkannt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3849.

Riga-Schloß, den 29. September 1859. 3

Bekanntmachungen.

In Anlaß höherer Vorschriften wegen Ergreifung von Maßregeln zur Vermeidung von Rückständen an städtischen Abgaben werden von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio sämmtliche Hausbesitzer, welche bis hiezu ihre Hausabgaben für das laufende Jahr noch nicht berichtigt haben, desmittelst aufgefordert, resp. angewiesen, solche den Eincassirern sofort bei Vorweisung der betreffenden Quittungen und unfehlbar bis zum 1. November dieses Jahres zu bezahlen, widrigenfalls das Cassa-Collegium sich genöthigt sehen wird, wo gehörig darauf anzutragen, daß gegen die säumigen Zahler executivische Maßregeln ergriffen werden. Nr. 975.

Riga-Rathhaus, den 1. October 1859.

Въ слѣдствіе предписаній Высшаго Начальства о предпринятіи мѣръ къ избѣжанію накопленія недоимокъ городскихъ податей, Рижская Коммиссія Гор. Кассы приглашаетъ симъ всѣхъ домовладѣльцевъ, неуплатившихъ еще за текущій годъ сборобъ и податей съ принадлежащихъ имъ домовъ, уплатить таковые сборщикамъ немедленно по предъявленіи подлежащихъ квитанціи и неминуемо до 1. числа Ноября с. г. въ противномъ случаѣ Коммиссія Городской Кассы вынуждена будетъ, настоятъ, гдѣ слѣдуетъ на томъ, чтобы съ неисправныхъ плательщиковъ взысканы были подати эти экзекуціоннымъ порядкомъ. № 975.

Рига-Ратгаузъ, 1. Сентября 1859 года.

* * *

Von der Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts wird der Eigenthümer von fünf Bünden Hanf, welche unter dem Gute Dreilingsbusch

am Düna-Ufer gefunden worden sind, hierdurch aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist zu melden.

Riga, den 22. August 1859. Nr. 693. 3

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium fordert Diejenigen, welche eine am Ende des Katharinendammes ausgelöschte Partie Kreideballast kaufen wollen, hiermit auf, den Ballast am bezeichneten Orte, woselbst der Dammaufseher Stohs die nöthigen Nachweise ertheilen kann, in Augenschein zu nehmen, zur Verlautbarung ihres Meistbots sich aber am 6. October d. J. um 1 Uhr Mittags bei dem eingangsgenannten Collegio zu melden. Nr. 971.

Riga-Rathhaus, den 29. September 1859.

Рижская Коммиссія Городской Кассы симъ приглашаетъ лицъ, желающихъ купить партію мѣлу, выгруженную на концѣ Катериненской дамбы, осмотрѣвъ оную на указанномъ мѣстѣ гдѣ смотритель дамбы Штосъ, можетъ доставить болѣе подробныя на счетъ сего предмета свѣдѣнія, явиться для объявленія предлагаемой ими наивысшей цѣны въ оную же Коммиссію Городской Кассы 6. ч. сего Октября къ часу по полудни. № 971.

Рига-Ратгаузъ 29. Сентября 1859 года.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Mittwoch am 7. October d. J., Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß des verstorbenen Rischitzkischen Meschtschanins Alexander Wassiljew, bestehend in Kleidern, Wäsche, Hausgeräth und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem im 1. Quartier des 2. Moskauschen Vorstadttheils, an der großen Schmiedegasse sub neue Nr. 1 belegenen, den Affonasjewschen Erben zugehörigen Hause, unweit der neuen Siege, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Donnerstag am 8. October d. J., Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß des verstorbenen Civil-Ingenieurs Wilhelm Lehmann, bestehend in einer Parthie Büchern technischen Inhalts, in einigen Meß-Instrumenten; ferner in Kleidern und Wäsche, einer doppelläufigen Jagdflinte, einer silbernen Cylinder-Uhr, und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem in der Moscauer Vorstadt an der Neustraße sub neue Nr. 14 belegenen Mirbachschen Hause, neben der Korkenfabrik des Herrn Consuls Kriegsmann, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das B.-B. des Gemeinen vom Witebskischen Infanterie-Regiment Kalina Iwanow Wospitanikow vom 1. April 1858, Nr. 446, giltig bis zum 1. April 1859.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Kunstgärtner Franz Joseph Pfister, Johann Alexander Franz Friebe, Webergesell Carl Hermann Wunder, Zimmergesell Peter Christoph Michaelis, 3

Drechsler Ernst Theodor Bachstein, 2

Weber Franz Peter Classen, Maurergesell August Suttkus nebst Frau, 1

nach dem Auslande.

Demoiselle Amalia Macharsky, Musiklehrer August Becker, Sergei Iwanow Sedelnikow, Alexei Iwanow Basilewitsch, Jacob Gustav Weber nebst Familie, Kellner Adolph Herzog, Ferdinand Malke, Wasili Arkadjew Sinägin, Iwan Jegor Iwanow Pogorschelski, Jekim Jekimow Fiklinski, Annette Reichardt, Carl Friedrich Knuther, Eduard Ludwig Lindholm, Ernst Samulewitz, Domna Fedulowa Jemeljanowa, Iwan Steinberg, Wulf Salomon Juda Dawidowitsch Rapoport, Iwan Iwanow Katschinski.

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt eine Beilage über Torge für den Rigaschen Kreis.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **B. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**